

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 059/FB2/2026



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	24.08.2026	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	07.09.2026	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Am 06.07.2026 beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Nordsachsen eine Satzung über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Beschluss Nr. 26/2026). Diese Satzung sollte am 01.09.2026 in Kraft treten.

Leider verzögert sich das Bauvorhaben des Landkreises auf Grund verschiedener baurechtlicher Problemlagen. Deshalb ist eine Inbetriebnahme der neuen Notunterkunft zu diesem Termin nicht möglich.

Zur Unterbringung der obdachlosen Personen muss deshalb der Mietvertrag der bisher genutzten Wohnung mit der EWV GmbH weiter verlängert werden.

Die Benutzungsgebühr für diese Wohnung kann jedoch nicht auf der Grundlage der Kalkulation gemäß Kosten aus der Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis erfolgen, sodass bis zur Nutzung der Einrichtung im Gewerbegebiet Am Schanzberg weiter die alten Gebühren (15 €/Nacht/Person) gelten müssen.

Deshalb soll für den Zeitraum rückwirkend zum 01.09.2026 bis zur Inbetriebnahme der Unterkunft eine Änderungssatzung in Kraft treten.

Zu diesem Procedere und dem Wortlaut der Änderungssatzung erfolgten bereits Absprachen mit dem Kommunalamt des Landratsamtes Nordsachsen.

finanzielle Auswirkungen

ja ☒nein ☐

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 07. September 2026 mit Beschluss Nr. .../2026 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt über die Nutzung einer Notunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Eilenburg unterhält eine Notunterkunft (nachfolgend Unterkunft) für die in der Regel vorübergehende Unterbringung von Personen nach § 2 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Eilenburg. Die Benutzung begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Zuständigkeit zur Einweisungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Eilenburg.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt für jede Übernachtung je Person 15,00 €. Der Aufnahme- und Auszugstag wird jeweils als voller Tag in die Gebührenberechnung einbezogen, wobei jeder Kalendertag nur einmal berücksichtigt wird.

Artikel 2

Folgeänderung, Anschlussregelung

Mit Wirkung von dem Tag, an dem Artikel 1 gemäß Artikel 3 Abs. 2 außer Kraft tritt, wird Artikel 1 wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Eilenburg unterhält auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Nordsachsen eine Notunterkunft (nachfolgend Unterkunft) am Standort Gustav-Adolf-Ring 12 in Eilenburg für die in der Regel vorübergehende Unterbringung von Personen nach § 2 als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Eilenburg. Die Benutzung begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Unterkunft wird basierend auf einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Nordsachsen durch die Stadt Eilenburg betrieben. Die Zuständigkeit zur Einweisungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Eilenburg.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt für jede Übernachtung je Person 35,00 €.
Berechnungsgrundlage der Gebühren ist die Kooperationsvereinbarung vom 12.05.2026 mit dem Landkreis Nordsachsen und u. a. anteilige Personal- und Reinigungskosten. Der Aufnahme- und Auszugstag wird jeweils als voller Tag in die Gebührenberechnung einbezogen, wobei jeder Kalendertag nur einmal berücksichtigt wird.

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2026 in Kraft.
(2) Die Regelungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag der Inbetriebnahme der Notunterkunft am Standort Gustav-Adolf-Ring 12 in Eilenburg vorausgeht.
(3) Die Anschlussregelung in Artikel 2 tritt am Tag der Inbetriebnahme der Notunterkunft der in Absatz 2 genannten Einrichtung in Kraft.
(4) Der Tag der Inbetriebnahme im Sinne der Absätze 2 und 3 wird vom Oberbürgermeister gesondert im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Eilenburg öffentlich bekannt gemacht.